



Rahmensatzung über die Durchführung von Eignungsverfahren für Masterstudiengänge an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg

vom 18. Januar 2017

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006, GVBl. S. 245, (BayHSchG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2013, GVBl. 2013, S.252, erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (OTH Regensburg) folgende Rahmensatzung über die Durchführung von Eignungsverfahren für Masterstudiengänge:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Masterstudiengänge an der OTH Regensburg, für die als Qualifikationsvoraussetzung das Bestehen eines Eignungsverfahrens in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festgelegt ist, jedoch nur dann, wenn für den Masterstudiengang nicht eine eigenständige Satzung für die Durchführung des Eignungsverfahrens erlassen wurde. In den einzelnen Studien- und Prüfungsordnungen für die Masterstudiengänge können zusätzliche Bestimmungen zum Eignungsverfahren festgelegt werden.

§ 2

Zweck des Eignungsverfahrens

- (1) Für die Aufnahme in einen Masterstudiengang der OTH Regensburg kann neben einem ersten abgeschlossenen Hochschulstudium oder einem gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland in einer einschlägigen Fachrichtung sowie – im Falle eines weiterbildenden Masterstudiengangs – einer anschließenden mindestens einjährigen qualifizierten beruflichen Tätigkeit die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung vorausgesetzt werden. Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Erbringung des Nachweises, dass neben den mit dem Erwerb des ersten Hochschulabschlusses nachgewiesenen Kenntnissen und Fähigkeiten die Eignung für die spezifischen Anforderungen des jeweiligen Masterstudiengangs vorhanden ist. Dabei müssen sich Inhalt und Themen des Eignungstests aus dem Qualifikationsziel des jeweiligen Masterstudiengangs ergeben und dürfen nicht im Wesentlichen eine wiederholte Prüfung des Kerncurriculums des Erstabschlusses darstellen.
- (2) Die Qualifikationsvoraussetzungen werden in der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Masterstudiengangs festgelegt. An der OTH Regensburg können neben einem einschlägigen ersten Hochschulabschluss eine der folgenden Zugangsvoraussetzungen in Kombination mit einem Eignungstest festgelegt werden:
 1. Das erste Hochschulstudium muss mit der Gesamtnote „gut“ oder besser abgeschlossen worden sein bzw. es muss zum Zeitpunkt der Bewerbung die rechnerische Durchschnittsnote „gut“ oder besser aus erbrachten Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits glaubhaft gemacht werden. Alternativ ist die Anforderung auch durch Nachweis darüber erfüllt, dass die vorgelegte Abschlussnote im Erststudiengang im Prozentrang

der Abschlüsse des Studiengangs an der jeweiligen Hochschule in die Gruppe der 51 % Besten fällt. Es wird zusätzlich der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung durch das erfolgreiche Absolvieren eines Eignungstests gefordert.

2. Das erste Hochschulstudium muss mit der Gesamtnote „gut“ oder besser abgeschlossen worden sein bzw. es muss zum Zeitpunkt der Bewerbung die rechnerische Durchschnittsnote „gut“ oder besser aus erbrachten Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits glaubhaft gemacht werden. Alternativ ist die Anforderung auch durch Nachweis darüber erfüllt, dass die vorgelegte Abschlussnote im Erststudiengang im Prozentrang der Abschlüsse des Studiengangs an der jeweiligen Hochschule in die Gruppe der 51 % Besten fällt. Ist die Gesamtnote oder der Prozentrang nicht erreicht, kann der Bewerber oder die Bewerberin durch das erfolgreiche Absolvieren eines Eignungstests die studiengangspezifische Eignung nachweisen.
 3. Es wird das erfolgreiche Bestehen eines Eignungstests gefordert, in dem sowohl Studienleistungen als auch Testergebnisse gemeinsam einfließen. Zur Gesamtbewertung wird ein Prozentschema erstellt, in das nach näherer Festlegung in der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung entweder die Gesamtnote bzw. die rechnerische Durchschnittsnote aus erbrachten Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits oder der Durchschnitt aus Endnoten von in der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung näher festgelegten fachspezifischen Modulen des Erststudiums, die für die Eignung als bedeutsam festgelegt sind, zu mindestens 50 % einfließen.
- (3) Der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung ist bei Bewerbern und Bewerberinnen, die ihr einschlägiges Erststudium mit der Gesamtnote „besser als 1,3“ abgeschlossen haben oder im Prozentrang der Abschlüsse ihres Studiengangs nachweislich zu den 10 % Besten gehören, erbracht.

§ 3

Bewerbung zum Eignungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren erfolgt gleichzeitig mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium und ist zu den in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Bewerbungsfristen bei der OTH Regensburg einzureichen.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. ein tabellarischer Lebenslauf zu Informationszwecken bzgl. des Vorstudiums
 2. eine beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses aus dem Erststudium nach § 2 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung, ersatzweise eine Leistungs- und Modulübersicht, aus der hervorgeht, dass alle für das Erststudium bedeutsamen Leistungen erbracht wurden oder bis zum Studienbeginn erbracht werden
 3. weitere Unterlagen gemäß Regelung in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung zum Masterstudiengang.

§ 4

Auswahlkommission

- (1) Das Eignungsverfahren wird von einer Auswahlkommission durchgeführt, die sich aus zwei vom Fakultätsrat der jeweiligen Fakultät bestellten Professoren oder Professorinnen und dem bestellten vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission des Masterstudiengangs zusammensetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt drei Jahre, eine Wiederbestellung ist zulässig. Der oder die Frauenbeauftragte der jeweiligen Fakultät kann beratend in der Auswahlkommission mitwirken.

- (2) Die Auswahlkommission kann im Rahmen des Eignungsverfahrens Professoren oder Professorinnen der jeweiligen Fakultät oder Fakultäten als weitere Prüfer und Prüferinnen bestellen.

§ 5

Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens

- (1) Bewerber und Bewerberinnen, die § 2 Abs. 3 erfüllen, werden ohne Teilnahme am Eignungstest direkt zum Studium zugelassen.
- (2) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in § 3 Abs. 2 dieser Satzung genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.
- (3) Die zum Eignungsverfahren zugelassenen Bewerber und Bewerberinnen werden mindestens eine Woche vor dem Termin des Eignungstests schriftlich zur Teilnahme eingeladen. Vor Antritt des Eignungstests ist erforderlich:
1. die Feststellung der Identität
 2. der Nachweis über die erfolgte Bewerbung insbesondere durch Vorlage des Einladungsschreibens zur Teilnahme am Eignungstest.
- (4) Die Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Masterstudiengangs trifft weitere Festlegungen dazu, welche Kenntnisse und Fähigkeiten der Bewerber und Bewerberinnen für das Erreichen des Qualifikationsziels des jeweiligen Masterstudiengangs bedeutsam sind und deshalb in mündlicher und/oder schriftlicher Form – näher geregelt durch die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung – abgeprüft werden. Insbesondere können diese umfassen:
1. die Überprüfung der erforderlichen Vertiefungs- und Spezialkompetenzen in Bezug auf das Qualifikationsziel des jeweiligen Masterstudiengangs für ein erfolgreiches Bestehen des Studiums auf Basis des absolvierten Erststudiums
 2. das Vorhandensein ausreichender wissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten auf den Gebieten der Profithemen des Masterstudiengangs
 3. nähere Festlegungen zum Nachweis der für den jeweiligen Masterstudiengang erforderlichen Sprachkenntnisse
 4. im Falle eines weiterbildenden Masters Überprüfung der erworbenen Kompetenzen aus der qualifizierten berufspraktischen Erfahrung.
- (5) Die erbrachten Leistungen werden von mindestens zwei Prüfern oder Prüferinnen bewertet. Hierbei werden die Leistungen mit Punkten bewertet. Insgesamt können 100 Punkte erreicht werden.
- (6) Für das Masterstudium geeignet sind diejenigen Bewerber und Bewerberinnen, die in dem Eignungsverfahren mindestens 65 % der Gesamtanforderung ggf. unter Berücksichtigung einer Gesamtnote nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 erreichen. Überschreitet die Anzahl der geeigneten Bewerber und Bewerberinnen die durch Satzung geregelte Zulassungszahl für den Studiengang, erfolgt eine Studienplatzvergabe gemäß der Reihenfolge der erreichten Punkte. Wird die Anzahl der vorhandenen Studienplätze bereits durch die Bewerber oder Bewerberinnen ausgeschöpft, die nicht am Eignungstest teilnehmen müssen, entscheidet der Rang der erreichten nachgewiesenen Gesamtnote des ersten Abschlusses über die Zulassung. Eine einmal festgestellte Eignung gilt so lange fort, bis sich wesentliche Anforderungen des betroffenen Studienganges ändern.
- (7) Gründe, die ein nicht selbst zu vertretendes Versäumnis des Eignungstests rechtfertigen sollen, müssen bis zum Beginn des festgesetzten Termins bei dem oder der Vorsitzenden der Auswahlkommission schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt die Zulassung zu einem Ersatztermin.

- (8) Für den Nachteilsausgleich gelten die einschlägigen Vorschriften der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg in deren jeweils geltender Fassung.

§ 6 Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungstests ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der insbesondere Tag und Ort des Eignungstests, die Namen der Bewerber und Bewerberinnen, die Prüfungsgegenstände sowie die Grundsätze für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und die Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses nach § 5 Abs. 4 dieser Satzung durch die Mitglieder der Auswahlkommission ersichtlich sein müssen.

§ 7 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

- (1) Das Ergebnis des Eignungsverfahrens für den jeweiligen Masterstudiengang wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.
- (2) Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen vorzulegen.

§ 8 Geltungsdauer, Rücktritt und Wiederholung

Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann mindestens einmal wiederholt werden, jedoch frühestens zum nächstmöglichen Immatrikulationstermin.

§ 9 Inkrafttreten, Ergänzende Bestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt zum 15. März 2017 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 14. März 2017 tritt die Rahmensatzung über die Durchführung von Eignungsverfahren für Masterstudiengänge an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg vom 10. Dezember 2013 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 1. Dezember 2016 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch den Präsidenten der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg.

Regensburg, 18. Januar 2017



Prof. Dr. Wolfgang Baier
Präsident

Die Satzung wurde am 18.01.2017 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 18.01.2017 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 18.01.2017.